

Anlage

**Auszug aus der RICHTLINIE 2001/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES vom 12. März 2001 - Über die absichtliche Freisetzung
genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der
Richtlinie 90/220/EWG des Rates**

Quelle: http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/eu/eu_freisetzungsrichtlinie2001_010417.pdf

Artikel 26a [Koexistenz]

Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO

- (1) Die Mitgliedstaaten **können die geeigneten Maßnahmen** ergreifen, um das unbeabsichtigte **Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.**
- (2) Die Kommission sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von genetisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen.“

Quelle: http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/eu/eu_verordnung_futtermittel_aenderung_031018.pdf

Artikel 31

Informationsaustausch und Berichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission kommen regelmäßig zusammen und tauschen die Erfahrungen aus, die bei der Verhütung von Gefahren im Zusammenhang mit der Freisetzung und dem Inverkehrbringen von GVO gesammelt wurden. Dieser Informationsaustausch erstreckt sich auch auf Erfahrungen mit der Durchführung des Artikels 2 Nummer 4 zweiter Unterabsatz, der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Überwachung und der Frage der Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Erforderlichenfalls kann der nach Artikel 30 Absatz 1 eingesetzte Ausschuss Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 2 Nummer 4 zweiter Unterabsatz festlegen.
- (2) Die Kommission richtet ein oder mehrere Register ein, um Informationen über genetische Veränderungen bei den in Anhang IV Abschnitt A 7 genannten GVO festzuhalten. Das/die Register umfasst/umfassen unbeschadet des Artikels 25 einen der Öffentlichkeit zugänglichen Teil. Die Modalitäten für die Funktionsweise des/der Register werden nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 festgelegt.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 und des Abschnitts A 7 des Anhangs IV

- a) richten die Mitgliedstaaten Öffentliche **Register** ein, in denen **der Ort** der gemäß Teil B [GP-Anmerkung: *Teil B = experimentelle Freisetzung*] vorgenommenen Freisetzung der GVO festgehalten wird;
 - b) richten die Mitgliedstaaten auch **Register** ein, in denen der Standort der **gemäß Teil C** [GP-Anmerkung: *Teil C = Anbau*] angebauten GVO festgehalten werden soll, insbesondere um die Überwachung der etwaigen Auswirkungen dieser GVO auf die Umwelt gemäß den Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f) und des Artikels 20 Absatz 1 zu ermöglichen. Unbeschadet dieser Bestimmungen der Artikel 19 und 20 sind diese Standorte in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß den nationalen Vorschriften
 - **den zuständigen Behörden zu melden** und
 - **der Öffentlichkeit bekannt zu geben.**
- (4) Alle drei Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieser Richtlinie. Dieser Bericht enthält einen kurzen Tatsachenbericht über ihre Erfahrungen mit GVO, die gemäß dieser Richtlinie als Produkte oder in Produkten in den Verkehr gebracht wurden.
 - (5) Alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission eine Zusammenfassung auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Berichte.
 - (6) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat im Jahr 2003 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit den GVO, die nach dieser Richtlinie in den Verkehr gebracht wurden.
 - (7) Bei der Vorlage dieses Berichts im Jahre 2003 unterbreitet die Kommission gleichzeitig einen gesonderten Bericht über die Durchführung von Teil B und Teil C, einschließlich einer Bewertung
 - a) aller ihrer Auswirkungen - unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt der Ökosysteme in Europa - und der Notwendigkeit, den Regelungsrahmen in diesem Bereich zu ergänzen;
 - b) der Durchführbarkeit der verschiedenen Optionen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und Effizienz dieses Rahmens, einschließlich eines zentralen gemeinschaftlichen Zulassungsverfahrens und der Modalitäten der endgültigen Beschlussfassung der Kommission;
 - c) der Frage, ob ausreichende Erfahrungen mit der Anwendung differenzierter Verfahren im Rahmen von Teil B gesammelt worden sind, die eine Bestimmung über die implizite Zustimmung in diesen Verfahren rechtfertigen, sowie genügend Erfahrungen mit Teil C gesammelt worden sind, die die Anwendung differenzierter Verfahren rechtfertigen, und
 - d) der sozioökonomischen Auswirkungen der absichtlichen Freisetzungen und des Inverkehrbringens von GVO.
 - (8) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die ethischen Fragen gemäß Artikel 29 Absatz 1; dieser Bericht kann gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie übermittelt werden.

Leitlinien der EU-Kommission für die Koexistenz

Empfehlung der Kommission für Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen. Kommission der EG. 23. Juli 2003.

Quelle: http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/eu/eu_leitlinien_koexistenz_030704.pdf

3.5. Standortregister

- Das gemäß Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2001/18/EG eingerichtete **Register** kann als sinnvolles Instrument zur Überwachung gentechnisch veränderter Kulturen dienen und den Landwirten dabei helfen, lokale Erzeugungsstrukturen aufeinander abzustimmen und Entwicklungen bei der verschiedenen Kulturen zu überwachen. Es könnte durch eine Karte der Felder ergänzt werden, in der mithilfe des globalen Positionierungssystems (**GPS**) Flächen mit gentechnisch veränderten, nicht veränderten und ökologischen Kulturen eingetragen werden. Diese Informationen könnten **über das Internet** oder andere Informationsträger der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- Einrichtung eines Kennzeichnungssystems für Felder, auf denen gentechnisch veränderte Kulturen angebaut werden.